

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Roetgen
zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 13.09.2000

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Freischneiden von Gehwegen und Fahrbahnen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 8 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Benutzung der Anlagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Wahrung der Mittagsruhe
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW.S.1115) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV.NW.S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987), wird von der Gemeinde Roetgen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Roetgen vom 10.10.1995 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 20.11.1995 für das Gebiet der Gemeinde Roetgen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Wartehallen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
6. an Anlagen Plakate anzubringen;
7. gewerbliche Betätigungen, die eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Auf den in der Anlage 1 aufgeführten Straßen und Plätzen sind Hunde an der Leine zu führen.

Das Verzeichnis der Straßen und Plätze (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

- (2) Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen; soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Roetgen oder durch einen von ihr Beauftragten erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

§ 5

Freischneiden von Gehwegen und Fahrbahnen

Sträucher, Hecken und Bäume sind durch die Grundstückseigentümer so weit zurückzuschneiden, dass Fahrbahnen und Gehwege in vollem Umfang genutzt werden können und Straßenbenennungsschilder und Verkehrszeichen gut sichtbar bleiben sowie Straßenlaternen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienstzeiten der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 7

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Verpackungsmaterial darf nicht abgestellt werden.

§ 8

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen wird die Einleitung der dabei anfallenden Waschwässer in den Regenwasserkanal untersagt.

Beim Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände müssen die hierbei entstehenden Abwässer über einen Ölabscheider abgeleitet werden.

- (2) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf privaten Flächen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Gefahr von überfrierender Nässe zu vermeiden, dass Wasser auf Verkehrsflächen gelangt.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) An den Tagen vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag ist ab 12.00 Uhr mittags sowie an den Tagen selber ganztags die Reinigung der Abort-, Dung- und Güllegruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

§ 15

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern,
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Auf besonders arbeitsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere während der Ernte und der Heuwerbung, sowie auf gewerbliche Bauarbeiten findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Roetgen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 3. die Bestimmungen über die Tierhaltung gemäß § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich des Freischneidens von Fahrbahnen und Gehwegen gemäß § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 7 der Verordnung,
 7. das Reinigungsverbot sowie die Sorgfaltspflicht gemäß § 8 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 der Verordnung,
 9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 10 der Verordnung,
 10. das Verbot des Fußballspielens und des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen gemäß § 11 der Verordnung,
 11. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 12 der Verordnung,
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 14 der Verordnung,
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gemäß § 15 der Verordnung verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR bei Fahrlässigkeit, bis zu 500,00 EUR bei Vorsatz nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2005.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Roetgen vom 24.04.1990 außer Kraft.
- (3) Gemäß § 30 Ziff. 4 Ordnungsbehördengesetz wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Köln nach § 5 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz mit Verfügung vom 20.11.95, Az.: 21.1.10-309/95 dieser Verordnung zugestimmt hat.

Anlage 1

Verzeichnis der Straßen und Plätze gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Roetgen

Am Münsterwald	Auf dem Bend
Am Vennstein	Auf der Alm
Ahornweg	Bergstraße
Bahnhofstraße	Birksiefenweg
Birkenhain	Brunnenweg
Brandstraße	Erftweg
Buchenhain	Faggenwinkel
Bundesstraße	Hahnbruch
Eichenstraße	Hangstraße
Erlengrund	Im Dickenbruch
Faulenbruchstraße	Im Städtchen
Filterwerk	Im Uelenbend
Greppstraße	Königsberger Straße
Grünepleistraße	Lambertzweg
Hauptstraße	Lammersdorfer Straße
Heckenweg	Leistraße
Heidkopf	Lensbachstraße
Heidring	Quirinusstraße
Hofstraße	Roetgener Straße
Im Rummel	Rotterdell
Im Winkel	Schnickevenn
Jennepeterstraße	Talweg
Kalfstraße	Uelenbender Weg
Keusgasse	Vichttalweg
Kirschfinkgasse	Wiesenstraße
Knippstraße	Zum Struffelt
Kuhberg	
Lammerskreuzstraße	Drosselweg
Mittelstraße	Finkenweg
Mühlenbendstraße	Hahner Straße
Mühlenstraße	Jägerspfad
Müllergasse	Kulfstraße
Münsterbildchen	Rommerichweg
Neu Fringshaus	Schnacke Busch Straße
Neumarker Weg	Zweifaller Straße
Neustraße	Vichtbachstraße
Offermannstraße	
Pilgerbornstraße	
Postweg	
Raerener Straße	Marktplatz
Roetgenbachstraße	Wervicq-Platz

Rommelweg
Rosentalstraße
Rotter Gasse
Schleebachstraße
Schwerzfelder Straße
Steffensgasse
Steinbüchelstraße
Südstraße
Vennbahnstraße
Vennhorn
Vennstraße
Vogelsangstraße
Waldstraße
Wiedeveenn
Wilhelmstraße
Willemslägerweg
Wintergrünstraße
Wollwaschweg
Zum genagelten Stein